

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

ÖPNV-Ausschreibungen:

Anforderungen an Referenzen sind strikt einzuhalten

Mit Beschluss vom 18.07.2017 (11 Verg 7/17) hat das OLG Frankfurt bestätigt, dass öffentliche Auftraggeber, die Referenzen eines Bieters nur anhand der Vorgaben bewerten dürfen, die sie in der Bekanntmachung aufgestellt haben. An diese sind sie streng

gebunden. Im konkreten Fall hatte der Bieter Referenzen über Fernverkehrsleistungen eingereicht, um seine Fachkunde für die ausgeschriebene Nahverkehrsleistung nachzuweisen. Der Aufgabenträger schloss den Bieter vom Verfahren aus, weil die vorgelegten Referenzen nicht vergleichbar seien. Das OLG Frankfurt erklärte den Ausschluss für unzulässig. Der Aufgabenträger hatte in der Bekanntmachung nicht ausdrücklich ausgeschlossen, dass Bieter ihre Fachkunde auch durch Referenzen über Fernverkehrsleistungen nachweisen dürfen. Ein Ausschluss des Bieters allein aufgrund der strukturellen Unterschiede zwischen Nah- und Fernverkehrsleistungen war daher unzulässig. Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass Auftraggeber die Anforderungen an die Referenznachweise sehr sorgfältig auswählen und formulieren müssen, um Widersprüche und Unklarheiten zu vermeiden.

Videoüberwachung der ÜSTRA Hannover mit Bundesdatenschutzgesetz vereinbar

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Urteil vom 07.09.2017 (11 LC 59/16) bestätigt, dass die Videoüberwachung in den Fahrzeugen der ÜSTRA Hannover mit dem Bundesdatenschutzgesetz vereinbar ist. Die ÜSTRA hatte in zahlreichen ihrer Fahrzeuge feststehende Videokameras installiert, mit denen im sogenannten Blackbox-Verfahren durchgehend Bewegtbilder aufgezeichnet werden. Nach 24 Stunden werden diese Videosequenzen gelöscht. Die Aufzeichnung soll zur Beweissicherung bei Vandalismusschäden und zur Verfolgung von Straftaten dienen. Nach Auffassung der Richter des OVG ist die ÜSTRA zwar an die Regelung des BDSG gebunden. Das BDSG erlaube jedoch die Videoüberwachung aufgrund des berechtigten Interesses Straftaten zu verfolgen und zu verhüten. Die nach dem BDSG erforderliche Abwägung zwischen dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Kunden und den Sicherheitsinteressen sei zu Gunsten der Sicherheitsinteressen zu entscheiden. Das OVG begründete



Dr. Ute Jasper Dr. Laurence Westen Rebecca Dreps
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

seine Entscheidung u.a. damit, dass die ÜSTRA durch die Überwachung bereits zahlreiche sicherheitsrelevante Vorfälle aufzeichnen und Straftaten aufklären konnte.

Bundesnetzagentur interveniert bei Infrastrukturnutzungsverträgen

Die BNetzA hat im Streit zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen und DB Netz AG über den Abschluss von Infrastrukturnutzungsverträgen eine Einigung erreicht. Mehrere Eisenbahnverkehrsunternehmen hatten sich bei der BNetzA beschwert, weil die DB Netz AG sich weigerte, mit ihnen Grundsatz-Infrastrukturnutzungsverträge abzuschließen. Ohne diese Infrastrukturnutzungsverträge dürfen die Unternehmen das Netz der DB Netz AG nicht befahren. Die DB Netz AG begründete ihre Weigerung damit, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen die Nutzungsentgelte wegen andauernder gerichtlicher Verfahren nur unter Vorbehalt zahlen wollen. Die BNetzA hält Zahlungsvorbehalte für zulässig, um nach rechtskräftiger Klärung Zuvielzahlungen zurück verlangen zu können.

Berliner Senat legt Entwurf des neuen Mobilitätsgesetzes vor

Anfang August legte der Berliner Senat den Referentenentwurf des neuen Mobilitätsgesetzes vor. Das neue Gesetz sieht erstmals eine integrierte Verkehrsentwicklungsplanung für die Stadt Berlin vor. Vorgesehen ist ein „Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr“ (StEP Mobilität und Verkehr). Der StEP Mobilität und Verkehr soll Grundlage der übergreifenden verkehrsspezifischen Planungen im Nahverkehr, im Radverkehr und im Fußverkehr sein. Für den öffentlichen Personennahverkehr hat der Senat die Inhalte des ÖPNV-Gesetzes in überarbeiteter Form in das Mobilitätsgesetz übernommen. Das ÖPNV-Gesetz würde mit Inkrafttreten des Mobilitätsgesetzes aufgehoben. Für den Radverkehr legt der Entwurf die Entwicklungsziele sowie die Anforderungen an die Planung gesetzlich fest. Insbesondere soll ein lückenloses Radwegnetz geschaffen werden. Geplant ist zudem, ein Vorrangnetz für den Radverkehr einzurichten, in dem dieser Vorrang vor dem Autoverkehr hat. Noch nicht enthalten sind Regelungen für den Fußverkehr. Der Senat plant, diese 2018 im Rahmen einer ersten Gesetzesänderung in das Gesetz einzufügen.